

19.004 Voraussetzungen des Wechsels der Hochschule

Entscheid der Beschwerdekommision vom 23. Oktober 2019:

- Studienbewerberinnen, welche von einer anderen pädagogischen Hochschule an die PH FHNW wechseln möchten resp. die sich für eine Wiederaufnahme des Studiums nach freiwilliger Exmatrikulation an der PH FHNW anmelden möchten, müssen zusammen mit der Anmeldung ein Gesuch um Anrechnung der von ihnen bereits erbrachten Studienleistungen gemäss § 3 Abs. 7 StuPO PH FHNW sowie gemäss den Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen einreichen (Ziff.2.2 Abs. 3 der Richtlinien zur Zulassung vom 1. Januar 2017).
- Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss auf der Basis der Exmatrikulationsbestätigung nachgewiesen werden, dass für Bachelorstudiengänge noch mindestens 60 ECTS-Punkte gemäss Fachhochschulvereinbarung zur Verfügung stehen. Sind weniger als 60 ECTS-Punkte verfügbar, entscheidet die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung (§ 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW).
- Eine Zulassung nach § 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW stellt eine Ausnahme dar, was sich daraus ergibt, dass aus dem Sinn und Zweck der Grundregel kein Anspruch auf Zulassung verliehen wird und demgemäss dadurch vereitelt würde, wenn dessen Anwendung in jedem Fall mit einem Ausnahmegesuch umgangen werden könnte.

II. Erwägungen

Materielles

...

3.

3.2

3.2.1 Studienbewerberinnen, welche von einer anderen pädagogischen Hochschule an die PH FHNW wechseln möchten resp. die sich für eine Wiederaufnahme des Studiums nach freiwilliger Exmatrikulation an der PH FHNW anmelden möchten, müssen zusammen mit der Anmeldung ein Gesuch um Anrechnung der von ihnen bereits erbrachten Studienleistungen gemäss § 3 Abs. 7 StuPO PH FHNW sowie gemäss den Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen einreichen (Ziff.2.2 Abs. 3 der Richtlinien zur Zulassung vom 1. Januar 2017). § 3 Abs. 9 StuPO PH FHNW regelt die Mindestzahl an abrechenbaren ECTS-Punkten, wenn eine Bewerberin bereits Studienleistungen an der PH FHNW oder einer anderen Hochschule erbracht hat. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens muss auf der Basis der Exmatrikulationsbestätigung nachgewiesen werden, dass für Bachelorstudiengänge noch mindestens 60 ECTS-Punkte gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV) zur Verfügung stehen. Sind weniger als 60 ECTS-Punkte verfügbar, entscheidet die Direktorin auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung (§ 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW).

3.2.2 Die Beschwerdeführerin war von September 2016 bis März 2019 an der PH A. immatrikuliert. Gemäss Bescheinigung der Exmatrikulation der PH A. vom 5. März 2019 wurden insgesamt 163 ECTS-Punkte abgerechnet.

Die Richtlinien zur Rechnungstellung im Rahmen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2013 regeln den Vollzug der Rechnungstellung für die Abteilungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der Fachhochschule nach Massgabe der FHV leisten (Art. 1 der Richtlinien). Gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien erlischt die Zahlungspflicht der Kantone unter anderem mit dem Erreichen der ECTS-Limite gemäss Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie. Art. 4 Abs. 2 Richtlinie verweist auf Art. 5. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a Richtlinie beträgt die Limite für ein Bachelorstudium 200 ECTS-Punkte. Nach Abzug der von der Beschwerdeführerin an der PH A. bereits abgerechneten 163 ECTS-Punkte verbleiben noch 37 ECTS-Punkte. Der Beschwerdeführerin stehen damit nicht mehr die gemäss § 3 Abs. 9 StuPO PH FHNW verlangten minimalen 60 ECTS-Punkte zur Verfügung, weshalb kein Anspruch auf Zulassung besteht. Es hat deshalb gemäss § 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW die Direktorin PH FHNW auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung der Beschwerdeführerin zum Studium zu entscheiden.

3.3 Ziffer 2.2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (Stand 1. September 2019) sieht vor, dass bei einem freiwilligen Wechsel der PH für die Zulassung an die FHNW sinngemäss die Kriterien für die Wiederzulassung nach Studienausschluss zu beachten sind.

Eine Zulassung nach § 3 Abs. 10 StuPO PH FHNW stellt eine Ausnahme dar, was sich daraus ergibt, dass aus dem Sinn und Zweck der Grundregel kein Anspruch auf Zulassung verliehen wird und demgemäss dadurch vereitelt würde, wenn dessen Anwendung in jedem Fall mit einem Ausnahmegesuch umgangen werden könnte.

Die Beschwerdeführerin hat diverse Module (insgesamt 12) beim ersten Versuch nicht bestanden („erfüllt mit Nachbesserung“ oder „erfüllt in der letzten Chance“). Daraus resultiert eine hohe Anzahl abgerechneter (163), aber nicht angerechneter (132) ECTS-Punkte. Die Beschwerdeführerin gibt als Grund für den Hochschulwechsel an, dass sie aufgrund von Differenzen mit ihrer Mentorin nicht in A. weiterstudieren könne. Dieser von der Beschwerdeführerin angeführte Grund erscheint angesichts der hohen Anforderungen an eine ausnahmsweise Zulassung keinen Härtefall zu begründen. Die Beschwerdeführerin hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass sie sich aufgrund der für den Wechsel ausschlaggebenden Differenzen, welche von ihr überdies nicht belegt wurden, innerhalb der PH A. darum bemüht hätte, eine Lösung anzustreben (zum Beispiel durch den Wechsel der Mentorin), womit ihr ein Weiterstudium in A. möglich gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin macht sodann keine persönlichen Umstände geltend, welche Grund für die zahlreichen erst

im zweiten Versuch bestandenen Prüfungen gewesen wären (z.B. eine durch eine Krankheit bedingte und mit Arztzeugnissen belegte Unmöglichkeit der Prüfungsvorbereitung). Sie bringt lediglich vor, dass sie aufgrund ihrer Ausbildung an einer Privatschule keinen Musikunterricht genossen habe, worauf ihre Wiederholungen zurückzuführen seien. Entgegen ihren Ausführungen stammen die beim ersten Versuch nicht bestandenen Module nicht alle aus dem musischen Bereich, sondern betreffen auch Module im Bereich Medien und Kommunikation, gestalterische Module, Lesen und Schreiben sowie das Berufspraktikum. Die mehrfachen Wiederholungen bzw. Nachbesserungen sind somit nicht alleine auf die von der Beschwerdeführerin behaupteten fehlenden Vorkenntnisse in musischen Fächern zurückzuführen.

Die Aussicht, dass die Beschwerdeführerin die in Zukunft zu erwerbenden Punkte auf Anhieb wird erzielen können, sinkt in Anbetracht ihrer bisherigen Leistung wesentlich und macht unwahrscheinlich, dass sie mehr ECTS-Punkte „verbrauchen“ würde, als tatsächlich zu erzielen wären. Dieser Umstand darf aufgrund der beschränkten Ressourcensituation der FHNW in den Entscheid einfließen, soll doch mit der Ausnahmeregelung insbesondere verhindert werden, dass Studierende, welche den Anforderungen nicht genügen, nicht weitere staatliche Ausbildungsgelder in Anspruch nehmen. Überdies ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführerin das Weiterstudium in A. möglich ist. Der Abschluss des Studiums wird ihr durch einen negativen Entscheid der FHNW nicht verunmöglicht.

Dass die Direktorin der PH FHNW unter diesen Umständen abschliessend von einer negativen Perspektive für den Studienerfolg an der PH FHNW ausgegangen ist, ist nicht zu beanstanden. Die Ausführungen der FHNW im angefochtenen Entscheid vom 12. April 2019 sowie die Stellungnahme zur Beschwerde vom 24. Juni 2019 sind nachvollziehbar. Es sind damit keine Hinweise ersichtlich, dass sich die FHNW von sachfremden Überlegungen hätte leiten lassen. Das Ermessen wurde pflichtgemäss ausgeübt.

4.

Die Beschwerde ist gemäss den Ausführungen abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden der Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten auferlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG).